
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

78. Jahrgang

Nr. 32

Montag, den 15. August 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite 155	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Bonava Wohnbau GmbH für die Errichtung eines Mehrgeschosshauses in Hilden Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 157-158)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 156	Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden Ratingen-Velbert	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 16. August 2022
Seite 157/158	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Bonava Wohnbau GmbH für die Errichtung eines Mehrgeschosshauses in Hilden

Antrag der Bonava Wohnbau GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bonava Wohnbau GmbH hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 01.12.2021 für die Grundstücke in Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 24, Flurstücke 202 und 218 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Entnahme und Ableitung von Grundwasser zum Zwecke der Errichtung einer Baugrube für den Bau eines Mehrgeschosshauses.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr.13.3.2 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Dazu ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Bonava Wohnbau GmbH plant auf dem Grundstück „Auf dem Kolksbruch“ den Neubau eines Mehrgeschosshauses mit Tiefgarage mit einer Gesamtfläche von ca. 3909 m². Für die Errichtung ist eine temporäre Grundwasserentnahme (ca. 900.000 m³/a) für die Wasserhaltung der Baugrube erforderlich. Die Gesamtdauer der Wasserhaltung wird etwa 310 Tage betragen und die Reichweite des Absenkttrichters beträgt etwa 218 m. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Sandbach. Das Bauvorhaben beschränkt sich auf die genannten Flurstücke. Diese liegen außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutz zonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten. Der Flächennutzungsplan weist den Vorhabenort als „Wohnbaufläche“ aus. Der rechtskräftige B-Plan hat den Standort als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Die allgemeine Vorprüfung auf mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte anhand folgender Schutzgüter:

- Boden:** Durch den Eingriff findet nur eine geringe Inanspruchnahme statt. Die in Anspruch genommenen Böden sind bereits anthropogen überprägt. Die Beeinträchtigung des Bodens durch die Grundwasserhaltung findet zudem nur temporär statt.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung findet nur temporär statt. Die Einleitung erfolgt in den Sandbach. Mögliche Auswirkungen sind die Einleitung von Schwebstoffen und Bodensedimenten aus der Wasserhaltung, sowie Erosion im Bereich der Einleitstelle. Dem wird dadurch entgegengewirkt, dass Absatzbecken eingesetzt werden und die Einleitstelle in den Sandbach über Mulden auf einer Breite von etwa 5 m geschieht. Die Uferböschung wird über die gesamte Breite der Einleitung mit einem Geotextil abgedeckt. Höhere Konzentrationen an Eisen und Mangan im Förderwasser sind möglich. Deshalb werden regelmäßig Analysen durchgeführt, um ggfs. geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.
- Tiere:** Durch die zeitweise Grundwasserabsenkung sind keine Auswirkungen auf wertgebende Tierarten im Gebiet zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf geschützte Bereiche sind kleinräumig und liegen mit 0,5 m im Maß der natürlichen Grundwasser-schwankungen. Der Eingriff ist zudem temporär. Empfindliche Feuchtbiopte sind nicht betroffen.
- Mensch:** Durch die Grundwasserabsenkung sind je nach Bodenbeschaffenheit Setzungsschäden an umliegenden Gebäuden und der Infrastruktur theoretisch möglich. Die geschätzte Baugrundsetzung beträgt 0,3 cm. Dies sollte durch die Bauwerkskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können, es fehlen allerdings Angaben zu bereits bestehenden Spannungsverhältnissen. Hierzu wurde ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht. Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 01. August 2022

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Kreft

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 157-158

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.:alt 2352482	neu: 3012352484
alt 2703460	neu: 3012703462
alt 2731040	neu: 3012731042

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. August 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3002128233, 3002164402, 4001233875

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. August 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

**Bekanntmachung des
Sparkassenzweckverbandes
Sparkasse Hilden Ratingen Velbert**

**Einladung zur Sitzung der
Zweckverbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
am Dienstag, 16. August 2022, um 17.00 Uhr in Hilden
(Rathaus, Bürgersaal)**

Tagesordnung:

1. Nachwahl von Mitarbeitervertreter:innen (ordentlich und stellvertretend) des Verwaltungsrates
2. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für das Geschäftsjahr 2021
3. Entlastung der Organe der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für das Geschäftsjahr 2021
4. Verschiedenes

Velbert, den 01. August 2022

Cem Demircan
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
Sparkassenzweckverband Hilden Ratingen Velbert